



www.tierschutzxl.at

Bedingungen für den Erhalt von Zahlungen vom Verein 'Tierschutz geht uns alle an'

Die Einnahmen des Vereins sind freiwillige Spenden seiner Mitglieder und Fördermitglieder. Die Zahlungen des Vereins an die Anspruchsteller erfolgen daher ebenfalls immer freiwillig und nach Maßgabe der vorhandenen Geldmittel (Keine Spenden – keine Zahlungen). Der Verein ist keine Versicherung, es besteht kein Rechtsanspruch! Alle Zahlungen des Vereins sind auf freiwilliger Basis.

Nicht bezahlt werden: angeborene oder erblich bedingte bzw. auf entwicklungsbedingten Anomalien beruhende Krankheiten; Kosten im Zusammenhang mit Decken, Trächtigkeit und Geburt; Routine-, Vorsorge-, oder freiwillige Untersuchungen und Behandlungen; Parasitenbekämpfung; Schutzimpfungen; Sterilisation und Kastration außer in Ausnahme-fällen nach vorheriger Rücksprache; psychotherapeutische Behandlungen, Zahnpflege, kosmetische Zahnbehandlung, Korrektur von Zahn- und Kieferanomalien; Futtermittel, insbesondere Diät- und Ergänzungsfuttermittel; vorbeugende Vitamin- und Mineralstoffpräparate; Hausbesuche; Zuschlag für Behandlungen außerhalb der Praxiszeiten; Transport des Tieres außer nach vorheriger Rücksprache und alle Kosten nach dem Tod.

1. Der Verein ersetzt nur Behandlungskosten für Kleintiere wie Hunde, Katzen, Hasen und kleine Haustiere. Pferde, Nutztiere und alle nicht unter Kleintiere fallende Tierarten sind ausgeschlossen.
2. Bezahlt werden grundsätzlich nur die Behandlungskosten nach Krankheit und Unfall.
3. Zwischen Einlangen des ersten Mitgliedsbeitrages und dem Rechnungsdatum der ersten zur Zahlung eingereichten Rechnung müssen mindestens 30 Tage liegen. Daraus ergibt sich, dass Ihre Mitgliedschaft vor Einreichung der ersten Rechnung mindestens schon 30 Tage aufrecht sein muss.
4. Rechnungen sind innerhalb von 3 Monaten, gerechnet ab Ausstellungsdatum beim Verein einzureichen. Verspätete Rechnungen werden nicht berücksichtigt.
5. Pro Rechnung wird ein Selbstbehalt einbehalten. Die Höhe des Selbstbehaltes richtet sich nach der Bedürftigkeit. (zwischen 0% und 30 %)
6. Der maximale Tierarztkostenzuschuss pro Mitglied und Mitgliedsjahr beträgt 1.200,-- Euro. Im ersten Mitgliedsjahr wird dieser Betrag aliquot angerechnet. Bei langjähriger Mitgliedschaft sind Überrechnungen aus früheren Mitgliedsjahren nicht möglich.
7. Grundlage jeder Einreichung zur Zahlung ist ein vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Anforderungsschein. Ohne diesen ist eine Bearbeitung des Falles nicht möglich.
8. Jeder Schadensfall wird dem Vorstand vorgelegt. Dieser entscheidet über die Höhe der Auszahlung nach Bedürftigkeit, der Mitgliedsdauer und der Förderhöhe.

Bei weiteren fragen rufen Sie bitte Tel.: **0676/351 55 71** oder **01/907 62 79**.

